

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Alterswohnen MuttENZ“¹ besteht mit Sitz in MuttENZ ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung von günstigen, zweckentsprechenden Wohnungen sowie den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen für betagte Menschen. Er kann auf eigene Rechnung solche Liegenschaften erstellen oder sich an Aktivitäten Dritter beteiligen, welche die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aufnahme

Dem Verein können natürliche und juristische Personen, welche die Vereinsinteressen fördern und unterstützen wollen, als Mitglieder beitreten.

Sie werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 3a Mitglieder ²

Die Mitgliedschaft beim Verein ist möglich als:

- a) Einzelmitglied
- b) Ehepaarmitglied
- c) Kollektivmitglied

¹ Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 27.5.2010; in Kraft seit 28.5.2010

² Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 20.-- für Einzelmitglieder, CHF 35.-- für Ehepaarmitglieder und CHF 80.-- für die Kollektivmitglieder. Die Beiträge können jährlich von der Mitgliederversammlung neu angesetzt werden.³

Art. 4 Ehrenmitglieder⁴

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Interessen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5 Austritt

Ein Mitglied kann nur unter vorhergehender schriftlicher Benachrichtigung des Vorstandes auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Vereinszweck im Widerspruch stehen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 2 Jahre im Rückstand sind, werden vom Vorstand ausgeschlossen.⁵

III. ORGANISATION

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Mietzinsen, Hotel- und Pflögetaxen und Entgelte für weitere Dienstleistungen⁶
- c) Zinsen der vom Verein gewährten Darlehen⁵
- d) Beiträgen und Spenden
- e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

³ Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 13.6.2013; in Kraft seit 13.6.2013

⁴ Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 18.5.2006; in Kraft seit 18.5.2006

⁵ Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

⁶ Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

Art. 9 Haftung⁷

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern dieses nicht mit einem speziellen Fonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand mit dem Führungsausschuss⁸
- c) ---⁹
- d) ---⁸
- e) allfällige weitere für besondere Zwecke eingesetzte Ausschüsse
- f) die Kontrollstelle

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält im 2. Quartal jedes Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Februar jedes Jahres schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eingereichte Anträge der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten, sofern sie nicht dem Vereinszweck widersprechen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, sofern die Vereinsgeschäfte es erfordern. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden wenigstens 10 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einberufen.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) die Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin¹⁰
- d) die Wahl der Kontrollstelle
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern⁹
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) den Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- h) die Verwirklichung von Neubauten⁹
- i) die Revision der Statuten
- k) die Auflösung des Vereins
- l) alle übrigen vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

⁷ Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

⁸ Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

⁹ Aufgehoben am 12.5.2004

¹⁰ Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied vertritt eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Für Statutenänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. ¹¹

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht – unter Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin – aus wenigstens 9 und höchstens 15 Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat Muttenz delegiert. ¹²

Die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr. Es ist unbeschränkt wieder wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt, welche Vorstandsmitglieder und Drittpersonen rechtsgültig für den Verein zeichnen.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:

- a) die Behandlung aller Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen
- c) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) eine jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit und die Rechnungsablage
- e) der Vollzug der Statuten und Reglemente sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) die Planung künftiger Vorhaben
- g) --- ¹³
- h) die Wahl der Heimleiter oder Heimleiterinnen ¹⁴
- i) die Festsetzung der Mietzinse und Pensionspreise einschliesslich Nebenkosten, nach Absprache mit den zuständigen Behörden
- k) die Festlegung der Verzinsung der Darlehen ¹³

Der Vorstand ist ermächtigt, Aufgaben an besondere Kommissionen oder Ausschüsse zu delegieren. Er legt deren Pflichten und Kompetenzen fest. Er ist Rekursinstanz für Kommissionsbeschlüsse und wahrt die Aufsichtspflicht über die Kommissionsarbeit.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. ¹³

¹¹ Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

¹² Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

¹³ Aufgehoben an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004

¹⁴ Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

Art. 15a Entschädigung des Vorstandes ¹⁵

Für die Erfüllung des Vereinszweckes ist die Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich.

Die regelmässig über der Norm liegende Arbeitsleistung einzelner Vorstandsmitglieder wird mit einer jährlichen Pauschalentschädigung ausgeglichen.

Für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Vorstandes wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Verordnung.

Art. 16 Die Kontrollstelle ¹⁶

Die Kontrollstelle setzt sich zusammen aus drei Rechnungsrevisoren oder –Revisorinnen. Diese werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das amtsjüngste Mitglied amtiert als Suppleant. Nach drei Amtsjahren scheidet das Mitglied aus. An seiner Stelle wird ein neuer Revisor oder eine neue Revisorin gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

In die Kontrollstelle werden Buchhaltungssachverständige gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen, welche das Kontrollstellenmandat anstelle der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen ausübt.

Art. 17 Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung zu prüfen.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen können einen Treuhänder/eine Treuhänderin oder eine Treuhandfirma mit Teilprüfungen aus ihrem Arbeitsgebiet beauftragen. ¹⁷

Die Kontrollstelle ist ermächtigt, jederzeit stichprobenweise Kontrollen durchzuführen.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen erstatten einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfungsergebnisse. Sie orientieren den Vorstand laufend über Berichterstattungen des eingesetzten Treuhänders/Treuhänderin oder der Treuhandfirma. ¹⁶

Art. 18 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so soll das Vereinsvermögen der Förderung gleicher oder ähnlicher Zwecke (gemäss Art. 2) in der Gemeinde Muttenz zufallen.

Sofern das Vermögen nicht an bestimmte Institutionen übergeht, muss es der Einwohnergemeinde Muttenz zur Verwaltung übergeben werden.

¹⁵ Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 13.5.2003; in Kraft seit 1.6.2003

¹⁶ Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

¹⁷ Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 2. Juni 1959 beschlossen und an den Mitgliederversammlungen vom 24. September 1964, 13. Juni 1985, 30. Juni 1988, 10. Juni 1997, 9. Juni 1998, 13. Mai 2003, 12. Mai 2004, 18. Mai 2006, 27. Mai 2010 und 13. Juni 2013 revidiert.